

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Steinfurt
Az.: 67/3-566.0048/24/7.1.11.3

Steinfurt, den 25.02.2025

Herr Heeke, Tovarstraße 62, 48432 Rheine beantragt die bauliche Änderung eines genehmigten Stallgebäudes gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Gegenstand des Antrages ist die geringfügige Verlängerung eines genehmigten jedoch noch nicht errichteten Stallgebäudes sowie die Vertiefung dessen Güllekanäle.

Das o.g. Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, jedoch auch nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend dargestellt:

Das Änderungsvorhaben besteht aus geringfügigen baulichen Änderungen eines bereits genehmigten Stallgebäudes (Verlängerung um 0,86 m, Vertiefung der Güllekanäle um 0,42 m). Änderungen an der Kapazität (Tierplatzzahlen) werden nicht vorgenommen. Eine Änderung der Abluftableitung ist ebenfalls nicht vorgesehen. Zusätzliche Emissionen werden durch das Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen.

Unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen sowie eigener Informationen liefern die vorliegenden Informationen keine Hinweise darauf, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Im Auftrag
gez.
Marcel Schwarte